

Merkblatt

über die Durchführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Voraussetzungen

Die Mittel aus beruflicher Vorsorge können für folgende Zwecke genutzt werden:

- a. Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
- b. Beteiligung an Wohneigentum
- c. Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Es darf jeweils nur ein Objekt finanziert werden. Das finanzierte Objekt muss dem Eigenbedarf dienen (Hauptwohnsitz, keine Zweit- oder Ferienwohnung).

Wohneigentum: zulässige Objekte

- a. die Wohnung
- b. das Einfamilienhaus

Wohneigentum: zulässige Formen (direkter Besitz)

- a. das Eigentum
- b. das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum
- c. das Gesamteigentum mit dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner
- d. das selbständige und dauernde Baurecht

Wohneigentum: zulässige Beteiligungen (indirekter Besitz)

- a. der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft
- b. der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
- c. die Gewährung eines Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Nutzung / Voraussetzung

Es bestehen zwei Nutzungsvarianten: der Vorbezug und die Verpfändung der Vorsorgeansprüche. Voraussetzung ist eine volle Arbeitsfähigkeit.

Mindest- und Höchstbetrag / Fristen

Der für die Wohneigentumsförderung maximal verfügbare Betrag entspricht bis Alter 50 der vollen erworbenen Austrittsleistung. Nach Alter 50 steht im Maximum der Betrag der im Alter 50 erworbenen Austrittsleistung oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs zur Verfügung.

Von den Möglichkeiten eines Vorbezugs oder einer Verpfändung kann längstens bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen Gebrauch gemacht werden. Der Vorbezug kann mehrmals getätigt werden. Der minimale Vorbezug beträgt CHF 20'000.– (für Anteilscheine ist auch ein tieferer Betrag zulässig). Zwischen zwei Vorbezügen besteht eine Mindestwartefrist von 5 Jahren. Bei Vorbezug oder Verpfändung ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Leistungskürzungen

Die versicherten Leistungen werden im Ausmass des vorbezogenen oder pfandverwerteten Vorsorgeanspruchs reduziert. Es wird dem Versicherten empfohlen, die persönliche Vorsorgesituation überprüfen zu lassen und evtl. eine private Ersatzversicherung abzuschliessen. Die Kosten für diese Zusatzversicherung sind vom Versicherten zu tragen.

Veräusserungsbeschränkung

Bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung wird zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen, welche festhält, dass bei einer Veräusserung des Wohneigentums der vorbezo-

gene Betrag an die Pensionskasse zurückzuzahlen ist. Die Veräusserungsbeschränkung kann erst nach erfolgter Rückzahlung des Vorbezugs, spätestens jedoch drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersleistung, gelöscht werden.

Die Pensionskasse informiert die Versicherten im Detail über die Möglichkeiten und Folgen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln aus der beruflichen Vorsorge. Sie ist auch für die Durchführung und Überwachung der zu treffenden Massnahmen verantwortlich; Grundlage hierfür bildet das vom Stiftungsrat erlassene Reglement für die Durchführung des Wohneigentumsförderungsgesetzes.

Wohneigentumsförderung und Steuern

Besteuerung

Ein Vorbezug bzw. eine Pfandverwertung hat die gleichzeitige Besteuerung des Vorsorgeguthabens durch Bund und Kantone zur Folge. Auskunft über die Höhe der Steuer erteilt die zuständige Steuerbehörde. Der Versicherte muss unbedingt die Steuerrechnung aufbewahren!

Rückerstattung der Steuern

Bei Rückzahlung des Vorbezugs wird der bezahlte Steuerbetrag ohne Zins zurückerstattet. Liegen mehrere Vorbezüge vor, erfolgt bei deren Rückzahlung die Rückerstattung der bezahlten Steuern in der Reihenfolge der ausbezahlten Vorbezüge. Die gleiche Reihenfolge gilt, wenn mehrere Kantone betroffen sind.

Für die Rückerstattung des Steuerbetrags ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Steuerbehörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung einzureichen über

- die Rückzahlung
- das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital
- den bezahlten Steuerbetrag an Bund, Kanton und Gemeinde

Rückzahlung des Vorbezugs

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann im Übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückzahlen. Die Rückzahlung ist zulässig bis

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles, oder
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung ist von Gesetzes wegen auf CHF 20'000.– festgelegt (ausgenommen Anteilsscheine).

Allgemeine Bestimmungen

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Für die Berechnung des Erlöses werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind. Die Vorsorgeeinrichtung räumt dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein.